



BESCHLUSS B-206/2021

Neufassung der Richtlinie über die finanzielle Förderung von Vereinen und Veranstaltungen in den Ortsteilen Klaffenbach, Kleinolbersdorf-Altenhain, Einsiedel, Euba, Röhrsdorf, Wittgensdorf, Grüna und Mittelbach

Gremium: Stadtrat

24.11.2021

Der Stadtrat beschließt die Richtlinie über die finanzielle Förderung von Vereinen und Veranstaltungen in den Ortschaften Klaffenbach, Kleinolbersdorf-Altenhain, Einsiedel, Euba, Röhrsdorf, Wittgensdorf, Grüna und Mittelbach wie folgt:

Richtlinie über die finanzielle Förderung von Vereinen und Veranstaltungen in den Ortschaften Klaffenbach, Kleinolbersdorf-Altenhain, Einsiedel, Euba, Röhrsdorf, Wittgensdorf, Grüna und Mittelbach

Präambel

Die Stadt Chemnitz würdigt das bürgerschaftliche Engagement und das Ehrenamt in den Ortschaften. Die Vereine leisten hierzu vielfältige Beiträge für das soziale, gesellschaftliche Leben in den Ortschaften. Vor allem in der Jugendarbeit, in deren Gestaltung und Erhaltung des sportlichen, geselligen, musischen, kulturellen und sozialen Lebens sowie der Heimat-, Traditions- und Brauchtumpflege kommt dem Engagement der Vereine eine tragende Rolle zu. Sie ermöglichen sinnvolle Freizeitgestaltung, bieten psychischen und körperlichen Ausgleich zu den Anforderungen des Alltags und geben Gelegenheit zu Geselligkeit und Begegnung. Kindern und Jugendlichen vermitteln sie in Ergänzung zum Elternhaus und zur Schule Wertvorstellungen und soziales Verhalten. Zur Förderung und Unterstützung der Vereinstätigkeit insbesondere im ländlichen Raum der eingemeindeten Ortschaften leistet die Stadt Chemnitz ihren finanziellen Beitrag im Rahmen der vorliegenden Richtlinie durch eine Vereinsförderung und die Förderung von Veranstaltungen. Die Stadt Chemnitz will den gemeinnützigen Vereinen und Organisationen damit eine Unterstützung bieten. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Chemnitz. Die Verantwortung, vor allem für die Wirtschaftlichkeit ihres Betriebes bleibt bei den Vereinen.

I. Allgemeine Grundsätze:

1. Die Ortschaftsräte von Klaffenbach, Kleinolbersdorf-Altenhain, Einsiedel, Euba, Röhrsdorf, Wittgensdorf, Grüna und Mittelbach können die in ihrem Gebiet ansässigen Vereine, die Aktivitäten der Traditions- und Heimatpflege, der Jugendarbeit, der Gestaltung des sportlichen, musischen, kulturellen und geselligen Lebens durchführen, im Rahmen dieser Richtlinie fördern.

Grundsätzlich werden nur Zuschüsse für Zwecke vergeben, welche dem Vereinszweck entsprechen, dem Wohl der Ortschaft dienen, im öffentlichen Interesse liegen und keine individuellen Sonderinteressen verfolgen.

2. Grundlage für die Förderung sind die entsprechenden Beschlüsse des jeweiligen Ortschaftsrates über die finanzielle Mittelverteilung auf Basis des Haushaltsplanes der Stadt Chemnitz.
3. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht. Die Zuschüsse werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als Festbetragsfinanzierung bewilligt. Zuschussmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Bei größeren Veranstaltungen ist durch den jeweiligen Verein eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen.
4. Die finanziellen Mittel aus dieser Förderrichtlinie sind nachrangig einzusetzen. Eine angemessene Eigenbeteiligung der Antragsteller in Höhe von 10 % der Gesamtausgaben wird vorausgesetzt. Die Maßnahme darf vor Beschluss des Ortschaftsrates noch nicht begonnen sein. Ausnahmen hierzu können beim jeweiligen Ortschaftsrat beantragt werden.
5. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Entstandene Defizite sind aus Eigenmitteln des jeweiligen Antragstellers zu begleichen.
6. Zuschüsse sind für den angegebenen Zweck zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur auf Grundlage eines Ortschaftsratsbeschlusses zulässig.
7. Die Antragstellung, Auszahlung und Abrechnung des Verwendungsnachweises erfolgt im Geschäftsbereich Grundsatz und Stadtrat.
8. Eine Doppelförderung durch die Stadt Chemnitz für den gleichen Zweck ist ausgeschlossen.

II. Begriffsbestimmung/Kriterien der Förderfähigkeit:

1. Verein im Sinne dieser Richtlinie ist jede Vereinigung oder Organisation, in der sich eine Mehrheit natürlicher Personen für eine längere Zeit zu einem gemeinsamen, gemeinnützigen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und die ihren Wirkungskreis im Gebiet der jeweiligen Ortschaften hat.
2. Organisationen, die nicht unter diese Richtlinie fallen, sind:
 - Tochterunternehmen der Stadt Chemnitz sowie die unmittelbar damit im Zusammenhang stehenden Vereine
 - politische Parteien im Sinne von Art. 21 GG
 - wirtschaftlich arbeitende Vereine im Sinne von § 22 BGB.
3. Die Entscheidungsbefugnis des Ortschaftsrates nach § 67 Abs.1 Nr. 5 SächsGemO über die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft bleibt von dieser Richtlinie unberührt.

III. Gegenstand der Förderung

Zuschüsse werden für Vereine gewährt, die sich in besonderer Weise am öffentlichen Leben in ihren Ortschaften beteiligen und sich in den Bereichen Sport, Jugend, Kultur, Soziales, Musik, Integrationstätigkeit, Traditions- und Heimat- und Brauchtumspflege und Senioren engagieren. In Ausnahmefällen können die Ortschaftsräte selbst Empfänger des Zuschusses sein, wenn kein Verein für die Durchführung einer geplanten Maßnahme verfügbar ist.

Gefördert werden insbesondere alle Kosten, die zur Durchführung des Vereinszwecks gemäß Satzung unabdingbar sind.

Von der Förderung ausgenommen sind:

- Speisen und Getränke aller Art (auch Kameradschaftspflege der FFW)
- sämtliche Kosten, die der Freizeitgestaltung der Vereine dienen
- Ausfallbürgschaften für Veranstaltungen
- weitere Kosten, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinszweck zu sehen sind.

Der Zuwendungsempfänger soll darauf hinwirken, dass die Angebote auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind und insbesondere Veranstaltungen möglichst inklusiv gestaltet werden.

IV. Antragsverfahren und Auszahlung

1. Allgemein

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für das laufende Haushaltsjahr ist durch den Antragsteller beim jeweiligen zuständigen Ortsvorsteher einzureichen.

Der jeweilige Ortschaftsrat fasst einen Beschluss und informiert den Geschäftsbereich Grundsatz und Stadtrat über das Ergebnis.

Der Beschluss der einzelnen Ortschaftsräte über die Mittelverteilung der Zuschüsse darf aufgrund von § 78 SächsGemO erst nach Erlass der Haushaltssatzung erfolgen. In unabwiesbaren Einzelfällen ist unter dem Vorbehalt der Haushaltsgenehmigung eine frühere Entscheidung möglich.

Über die Aufhebung der vorläufigen Haushaltsführung erfolgt durch den Geschäftsbereich Grundsatz und Stadtrat eine Information an die jeweiligen Ortsvorsteher.

Der Beschluss des Ortschaftsrates und die Anträge der Vereine sind durch den Ortsvorsteher dem Geschäftsbereich Grundsatz und Stadtrat zeitnah einzureichen.

Auf Grundlage des jeweiligen Ortschaftsratsbeschlusses wird durch den Geschäftsbereich Grundsatz und Stadtrat ein Zuschussbescheid erstellt und zeitnah der Zuschuss an den jeweiligen Verein ausgezahlt.

2. Vereinfachtes Verfahren bis 1.000 €

Für die Zuschussanträge bis 1.000 € ist ein einfacher Antrag auf Gewährung eines Zuschusses in den Ortschaften bis 1.000 € zur bewilligten Zuschusshöhe einzureichen. Der Antragsteller bestätigt, dass keine weiteren Zuschüsse oder weitere Einnahmen für den bewilligten Zweck gewährt wurden. Es wird davon ausgegangen, dass in der ehrenamtlichen/gemeinnützigen Arbeit von Vereinen und Organisationen Eigenleistungen erbracht werden. Diese müssen nicht nachgewiesen werden. Der Antrag wird durch den Geschäftsbereich Grundsatz und Stadtrat zur Verfügung gestellt.

3. Verfahren ab 1.000,01 €

Für die Anträge auf einen Zuschuss ab 1.000,01 € ist durch den Antragsteller der qualifizierte Antrag auf Gewährung eines Zuschusses in den Ortschaften ab 1.000,01 € zu verwenden und es sind zusätzlich folgende Unterlagen zu übergeben:

- ein Finanzplan, gegliedert in geplante detaillierte Einnahmen und Ausgaben

Der Antrag wird durch den Geschäftsbereich Grundsatz und Stadtrat zur Verfügung gestellt.

V. Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten des Zuschussempfängers

1. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, über die Verwendung des Zuschusses einen lückenlosen Nachweis zu führen.

Der Zuschussempfänger hat dem Geschäftsbereich Grundsatz und Stadtrat unverzüglich anzuzeigen, wenn

- die einzelnen Ansätze in den Ausgaben um mehr als 20 Prozent überschritten werden,
- eine Ermäßigung der Gesamtausgaben um mehr als 10 v. H. vorliegt, sich die eigenen Erträge erhöhen
- weitere Zuschüsse von anderer Stelle bewilligt wurden,
- abgerufene Beträge nicht im laufenden Haushaltsjahr verwendet werden können,
- sich die für die Bewilligung des Zuschusses zu Grunde liegenden Umstände ändern oder wegfallen,
- sich die Rahmenbedingungen des Zuschussempfängers maßgeblich ändern (z. B. Gesetzes- oder Rechtsformänderung),
- die Zweckbindung nicht eingehalten wird.

2. Aufgrund der schriftlich mitgeteilten Tatsachen kann die Stadt Chemnitz den Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise ändern oder widerrufen oder zurücknehmen.

VI. Verwendungsnachweisverfahren

1. Allgemein

Der Zuschussempfänger reicht spätestens drei Monate nach Ende des Zuschusszeitraumes den Verwendungsnachweis unaufgefordert im Geschäftsbereich Grundsatz und Stadtrat ein.

Soweit der Zuschussempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug hat, dürfen nur die Nettoentgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Im Verwendungsnachweis ist mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Zuschussempfängers zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Angaben vollständig sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Die Stadt Chemnitz ist jederzeit berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Zuschusses durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuschussempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Zuschussempfänger hat alle Belege und Verträge sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen 10 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

2. Vereinfachtes Verfahren bis 1.000 €

Bei Zuschüssen bis 1.000 € ist ein einfacher Verwendungsnachweis einzureichen. Dabei wird die zweckentsprechende Verwendung anhand einer summarischen Darstellung der Ausgaben, einer kurzen Angabe zur Verwendung im Sachbericht nachprüfbar dargestellt. Stichprobenprüfungen zu den Originalunterlagen können jederzeit durch den Geschäftsbereich Grundsatz und Stadtrat durchgeführt werden. Das Formblatt des einfachen Verwendungsnachweises für Zuschüsse in den Ortschaften wird durch den Geschäftsbereich Grundsatz und Stadtrat zur Verfügung gestellt.

3. Verfahren ab 1.000,01 €

Bei Verwendungsnachweisen von Zuschüssen ab 1.000,01 €, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, sind Kopien der Belege ab 200 € netto im Einzelfall beizulegen. Das Formblatt des Verwendungsnachweises ab 1.000,01 € für Zuschüsse in den Ortschaften wird durch den Geschäftsbereich Grundsatz und Stadtrat zur Verfügung gestellt.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuschusszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuschüsse, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Rechnungs- und Zahlungsdatum, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

VII. Widerruf und Rückzahlung der Forderung

1. Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen kein Rechtsanspruch. Wird im laufenden Haushaltsjahr eine Haushaltssperre ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Bewilligung für die Zukunft teilweise widerrufen werden.
2. Werden Zuschüsse für einen anderen als im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder werden mit dem Zuschuss verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere die fristgerechte Vorlage des Verwendungsnachweises und die Rückmeldung zu Nachfragen, so kann der Geschäftsbereich Grundsatz und Stadtrat den Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit widerrufen. Die Bewilligung wird unverzüglich widerrufen bzw. zurückgenommen, wenn der Zuschussempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat.
3. Soweit ein Bescheid widerrufen oder zurückgenommen wird, ist der Zuschuss unverzüglich zurückzuzahlen.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die "Richtlinie über die finanzielle Förderung von Vereinen und Veranstaltungen in den Ortsteilen Klaffenbach, Kleinolbersdorf-Altenhain, Einsiedel, Euba, Röhrsdorf, Wittgensdorf, Grüna und Mittelbach" in der Fassung vom 01.01.2012 (B-234/2011) außer Kraft.